

D
61

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: ja

VVG § 158 c Abs. 2; StVZO § 29 d Abs. 2

Die Monatsfrist des § 158 c Abs. 2 VVG für die Nachhaftung des Haftpflichtversicherers ist eine starre Frist, die auch dann nicht früher endet, wenn das den Gegenstand der Versicherung bildende Kraftfahrzeug schon vor ihrem Ablauf gemäß § 29 d Abs. 2 StVZO aus dem Verkehr gezogen worden ist.

BGH, Urt. v. 1. Dezember 1960 - II ZR 158/58

OLG Schleswig
LG Flensburg

Verkündet

am 1. Dezember 1960

Pfauz, Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der G [REDACTED] F [REDACTED]-V [REDACTED]-Aktiengesellschaft,
vertreten durch ihren Vorstand Dr. jur. Heinrich
Fe [REDACTED] und Dr. rer. pol. Paul Im [REDACTED]
beide in M [REDACTED], Wa [REDACTED]str. [REDACTED]

Beklagten und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

1. den Kraftfahrzeughändler Peter P e [REDACTED]
in Fl [REDACTED], Hu [REDACTED] Str. [REDACTED]

2. die Ehefrau Marie P e [REDACTED], daselbst,
Kläger und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 1. Dezember 1960 unter Mitwirkung des
Senätspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter
Dr. Haidinger, Dr. Nörr, Liesecke und Hill
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 6. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts in Schleswig vom 11. April 1958
wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

-2-

Tatbestand:

Die Beklagte hatte dem Fuhrunternehmer Th. [REDACTED] der bei ihr eine Kfz-Haftpflichtversicherung für seinen Lkw beantragt hatte, eine vorläufige Deckungszusage erteilt. Da Th. [REDACTED] den Versicherungsschein nicht einlöste, zeigte die Beklagte am 4. Februar 1957 dem zuständigen Straßenverkehrsamt an, daß das Versicherungsverhältnis beendet sei. Daraufhin ließ das Straßenverkehrsamt am 13. Februar 1957 durch die Polizei den Kraftfahrzeugschein für den Lkw einziehen und das amtliche Kennzeichen für ihn entstempeln. Th. [REDACTED] nahm gleichwohl den Lkw wieder in Betrieb und verursachte am 25. Februar 1957 einen Verkehrsunfall, bei dem die Kläger verletzt wurden. Sie erwirkten gegen Th. [REDACTED] ein rechtskräftiges Urteil auf insgesamt 2.200 DM, auf Grund dessen sie die Versicherungsforderung des Th. [REDACTED] gegen die Beklagte pfänden und sich zur Einziehung überweisen ließen. Mit der vorliegenden Klage verlangen sie nunmehr Zahlung dieses Betrages, wobei sie sich darauf stützen, daß zur Zeit des Unfalls am 25. Februar 1957 die Nachhaftungsfrist von einem Monat der Beklagten gemäß § 158 c Abs. 2 VVG noch nicht abgelaufen gewesen sei. Die Beklagte meint hingegen, daß diese Monatsfrist nur eine äußerste Frist sei, die dann, wenn das Fahrzeug, wie hier, schon vor ihrem Ablauf aus dem Verkehr gezogen wird, schon zu diesem Zeitpunkt ende. Deshalb habe ihre Nachhaftung hier schon am 13. Februar 1957 ihr Ende gefunden, so daß sie für die Haftpflichtfolgen aus dem Unfall vom 25. Februar 1957 nicht mehr einzutreten brauche.

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Kläger bitten, erstrebt die Beklagte weiter die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist mit Recht der Auffassung,

ie in § 158 c Abs. 2 VVG normierte Frist für die Nach-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



ANDROID APP ON
Google play
[JLaw - für Android](#)



Available on the
App Store
[JLaw - für iOS](#)

haftung des Haftpflichtversicherers eine starre Frist ist, die auch dann nicht früher endet, wenn das den Gegenstand der Haftpflichtversicherung bildende Kraftfahrzeug schon vor ihrem Ablauf gemäß § 29 d Abs. 2 StVZO aus dem Verkehr gezogen worden ist. Hieran kann schon nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes kein Zweifel bestehen; denn § 158 c Abs. 2 VVG bestimmt unzweideutig eine feste Nachhaftungszeit von einem Monat und läßt deshalb keine Umdeutung in eine äußerste Frist in dem Sinn zu, daß die Nachhaftung des Versicherers schon zu dem Zeitpunkt ende, in dem das Kraftfahrzeug aus dem Verkehr gezogen wird, spätestens aber mit dem Ablauf eines Monats (so auch Prölss, VVG 12. Aufl. § 158 c Anm. 5; Fleischmann/Deiters in Thees/Hagemann, Kfz-Haftpflichtversicherung 2. Aufl. S. 268; Ossewski, VersR 1956, 415). In der Rechtsprechung und im Schrifttum wird zwar die Auffassung vertreten, daß Sinn und Zweck der Vorschrift eine solche Umdeutung rechtfertigten (OLG Düsseldorf, VersR 1956, 111, 113; wohl auch OLG Hamburg, VersR 1954, 300, 301; Johannsen, Versicherungswissenschaftliches Archiv 1956, 290; Thees/Hagemann aaO 1. Aufl. S. 121, anders 2. Aufl. aaO). Dem kann aber nicht gefolgt werden. Der mit § 158 c Abs. 2 verfolgte Zweck besteht nicht etwa, wie die Beklagte meint, darin, der Zulassungsstelle Zeit zu geben, das Fahrzeug, für das kein Versicherungsschutz mehr besteht, aus dem Verkehr zu ziehen und diese Behörde bei einem zögernden Vorgehen binnen einem Monat vor Schadensersatzansprüchen zu schützen. § 158 c VVG dient vielmehr ausschließlich der Sicherung der Schadensersatzansprüche der durch den Haftpflichtversicherten geschädigten Dritten (BGHZ 7, 244, 249; 20, 53, 55; OLG Hamburg, VersR 1954, 300). Aus der amtlichen Begründung des Gesetzes (DJ 1939, 1771, 1774) ergibt sich allerdings, daß der Zeitraum der Nachhaftung des Versicherers deshalb auf einen Monat begrenzt worden ist, weil nach Ablauf dieser Zeit in aller Regel entweder ein ord-

nungsmäßiger Haftpflichtversicherungsvertrag abgeschlossen oder aber dem Versicherten die Möglichkeit zur Anrichtung von Haftpflichtschäden durch behördliche Maßnahmen genommen sein wird. Hieraus kann aber nicht gefolgert werden, daß es der Zweck des Gesetzes sei, den Schutz der geschädigten Dritten durch eine Nachhaftung des Versicherers nur bis zu dem Zeitpunkt zu erstrecken, in dem das den Gegenstand der Versicherung bildende Kraftfahrzeug gemäß § 29 d Abs. 2 StVZO aus dem Verkehr gezogen wird. Wie das Berufungsgericht mit Recht ausführt, scheidet eine solche einengende Auslegung des Gesetzes schon daran, daß § 158 c VVG nicht nur für die Kfz-Haftpflichtversicherung gilt, sondern nach § 158 b VVG in gleicher Weise auch für alle anderen Haftpflichtversicherungen, zu deren Abschluß eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z. B. für Jäger, Luftverkehrsunternehmer, u. a.). Außerdem gibt es sogar unter den Kraftfahrzeugen solche, die zwar der Versicherungs-, nicht aber der Zulassungspflicht unterliegen, bei denen also Maßnahmen der Zulassungsstelle nach § 29 d Abs. 2 StVZO überhaupt nicht möglich sind (Fleischmann/Deiters aaO). Da eine unterschiedliche Behandlung dieser Fälle im Rahmen des § 158 c VVG nicht sinnvoll gewesen wäre, lag es schon aus diesem Grunde für den Gesetzgeber nahe, die Nachhaftung des Haftpflichtversicherers auch bei versicherungs- und zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen nicht in dem Zeitpunkt enden zu lassen, in dem das Fahrzeug wieder aus dem Verkehr gezogen wird, sondern einheitlich bei allen Fällen der Pflicht-Haftpflichtversicherung eine zeitlich klar abgrenzbare Frist für die Nachhaftung des Versicherers zu setzen und damit im Interesse der geschädigten Dritten für alle diese Fälle klare Verhältnisse zu schaffen. Hinzu kommt, daß das Gesetz die zivilrechtliche Haftung des Haftpflichtversicherers selbst bei den versicherungs- und zulassungspflichtigen Fahrzeugen auch sonst nicht an die öffentlichrechtliche Zulassung des Fahrzeugs zum Verkehr knüpft (BGHZ 2, 360; Haidinger,

VersR 1960, 593; Fleischmann/Deiters aaO); ebenso wie der Beginn der Haftung des Kfz-Haftpflichtversicherers nicht von der Zulassung des Kraftfahrzeugs abhängig ist, endet auch diese Haftung nicht ohne weiteres schon mit dem Zeitpunkt, in dem das Fahrzeug wieder aus dem Verkehr gezogen wird. Diese gesetzliche Regelung ist darin begründet, daß schon vor der Zulassung und auch nach ihrem Ende Haftpflichtfälle eintreten können, wie ja auch der vorliegende Fall zeigt (vgl. auch BGH, VersR 1960, 689 - II ZR 255/58 v. 14.11.1960). Es ist also nicht richtig, wenn die Revision meint, daß es keinen Sinn habe, die Nachhaftung des Haftpflichtversicherers auch noch nach der Entstempelung des amtlichen Kennzeichens unter Einziehung des Kraftfahrzeugscheins weiter bis zum Ablauf der Monatsfrist aufrechtzuerhalten. Da die Haftung des Haftpflichtversicherers nicht an die Zulassung des Fahrzeugs geknüpft ist, kann auch nicht der Auffassung der Revision gefolgt werden, daß die Befristung der Nachhaftung auf einen Monat willkürlich sei, weil dann der Versicherer bei Haftpflichtfällen innerhalb dieser Frist auch hafte, wenn das Fahrzeug schon vorher aus dem Verkehr gezogen sei, während er nach Ablauf dieser Frist nicht mehr hafte, auch wenn das Fahrzeug weiter im Verkehr bleibe. Es liegt im Wesen jeder Befristung, daß die mit ihr getroffene Regelung zeitlich auf diese Frist beschränkt ist. Das ändert aber nichts daran, daß solche Befristungen im Interesse der Rechtssicherheit geboten sind. Die in § 158 c Abs. 2 VVG vorgenommene Befristung ist ein sachgerechter Ausgleich zwischen dem Interesse des geschädigten Dritten, über die Beendigung des Verhältnisses hinaus weiter geschützt zu werden, und dem Interesse des Haftpflichtversicherers, sobald wie möglich von seiner Haftung wieder frei zu werden.

Da hiernach die Vorinstanzen der Klage mit Recht stattgegeben haben, war die Revision der Beklagten mit

der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Nastelski

Dr. Haidinger

Dr. Nörr

Liesecke

Hill